

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 203/2013
Bürgeranregung		
Stadtentwicklung, Umwelt, Bau	öffentlich	☒
Geschorec, Kurt Werner	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	6.a	16.07.2013

Bürgeranregung gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
 hier: Anwendung der Denkmalbereichssatzung, der Erhaltungssatzung
 und der Gestaltungssatzung

Finanzielle Auswirkungen	Ja
Kosten	Personalkosten für Satzungsüberarbeitung
Produkt	10.10.01 Bauaufsicht und Denkmalschutz
Haushaltsjahr	2013/2014
Folgekosten	Verwaltungsaufwand
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung wird beauftragt, Denkmalbereichssatzung, Erhaltungssatzung und Gestaltungssatzung konsequent in der baurechtlichen Verwaltungspraxis anzuwenden oder falls rechtlich notwendig diese ihren Zielsetzungen entsprechend dem aktuellen Baurecht anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltungen
----	------	--------------

CDU
 SPD
 Bündnis 90 – Die Grünen
 FDP
 UBWG
 Die Linke
 Bürgermeister

Verwaltungserläuterung:

Die genannten Satzungen, im Einzelnen sind dies die

- Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung und Änderung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung) für den Bereich der Innenstadt Mettmann vom 20.01.1987 (32.001),
- Satzung der Kreisstadt Mettmann zum Schutz der Eigenart des Orts- und Straßenbildes und zur Erhaltung bestimmter baulicher Anlagen vom 27.09.1978 (32.002) und
- Satzung der Kreisstadt Mettmann für den Denkmalbereich „Stadtkern Mettmann“ vom 10.10.1986 (32.003)

wurden seinerzeit vom Rat beschlossen, um den niederbergisch geprägten Charakter des gewachsenen Kerns der Stadt in seiner typischen Eigenart für künftige Generationen zu schützen und zu erhalten. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei den aus denkmalpflegerischer Sicht hervorzuhebenden kultur- oder baugeschichtlichen Objekten im Stadtgebiet gewidmet werden, um diesen den durch Gesetze geregelte Schutz zuteil werden zu lassen. Durch die Satzungen sollte aber keinesfalls eine lebendige Weiterentwicklung der Stadt in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht behindert werden.

Die Satzungen bestehen bereits seit sehr langer Zeit und wurden bisher nicht überarbeitet. Die Anwendung in der täglichen Praxis der Unteren Bauaufsichts- und Denkmalbehörde ist insoweit nicht immer einfach und stößt bei Antragstellern oft auf Unverständnis. Die konsequente Einhaltung der Satzungsregelungen ist daher eine durchaus schwierige Aufgabe.

Es ist sicherlich angebracht, das in die Jahre gekommene Vorschriftenwerk zu überarbeiten und an die heute geltenden Regeln anzupassen. Die Verwaltung hatte die Thematik auch bereits vor einiger Zeit aufgegriffen, musste aber aufgrund der personellen Situation und anderer vordringlicher Aufgabenwahrnehmungen die Bearbeitung zurückstellen. Zwischenzeitlich sind hier aber Änderungen eingetreten die es ermöglichen sollten, das fachspezifische Ortsrecht zu überarbeiten und dem zuständigen Ausschuss zur Beratung vorzulegen.